

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Unterbringungsgebührensatzung)

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen betreibt die Landeshauptstadt Wiesbaden Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Unterbringung der oben genannten Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren. Die Begriffsbestimmungen des LAG gelten auch für diese Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig für die Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die rückwirkend festgesetzte oder ggfls. erhöhte Gebühr wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 3

Gebührensschuldner und Gebührenschuldnerinnen

Gebührensschuldner oder Gebührenschuldnerin ist jede Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Unterbringung bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten, die der Landeshauptstadt Wiesbaden durchschnittlich je Platz entstehen.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt monatlich 360,-- EUR pro Benutzer oder Benutzerin. Sie umfasst die Kosten der Nutzung, die Nebenkosten, die Möblierung und Renovierung.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer oder die Benutzerin nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.

§ 6
Gebührenermäßigung

- (1) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen (ohne Kosten der Unterkunft/Heizung), der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften
1. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
 3. des Asylbewerberleistungsgesetzes
- zustehen würde, um weniger als den Betrag nach § 5 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.
- (2) Einkommen sind im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes; im Fall des Absatz 1 Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich
Oberbürgermeister